



## RICHTLINIEN

### LEHRLINGSFÖRDERUNGSZUSCHUSS

Beschluss der Tiroler Landesregierung v. 28.09.2004

inkl. einer Aufrundung der Fördersätze auf volle Euro-Beträge im Zuge der Euroumstellung am 01.01.2002

#### § 1 Förderungsziele

Das Land Tirol fördert im Sinne des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes 1991 Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmern und zum Ausgleich von Einkommenseinbußen während der Berufsausbildung. Im Rahmen des Lehrlingsförderungszuschusses soll dies dadurch erreicht werden, dass Lehrlingen aus Familien, für die die Ausbildung ihres Kindes in einem Lehrberuf eine schwere finanzielle Belastung darstellt, Zuschüsse als Ausgleich für eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten bzw. für Kosten zuerkannt werden, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, wie z.B. Kosten für die Unterbringung während der betrieblichen Lehrzeit in einem Privatquartier oder in einem Heim außerhalb des Wohnortes.

#### § 2 Förderungswerber

In den Genuss eines Lehrlingsförderungszuschusses können alle Lehrlinge mit nachgewiesenem Lehrverhältnis und mit Hauptwohnsitz in Tirol kommen, sofern die in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien der Bedürftigkeit zutreffen.

#### § 3 Förderungsausmaß

1. Die Förderung besteht in monatlichen Zuschüssen auf die Dauer eines Lehrjahres in der Höhe von
  - € 75,-, wenn das Einkommen des Lehrlings (Lehrlingsentschädigung) und das der Eltern bzw. der/s Unterhaltspflichtigen zusammen kleiner ist als das 1,5-fache des jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes nach dem ASVG; dieser Förderungssatz erhöht sich im Falle der Unterbringung des Lehrlings während der betrieblichen Ausbildung außerhalb seines Wohnorts auf 60% der nachgewiesenen reinen Quartierkosten bis maximal € 150,-
  - oder € 40,-, wenn das Einkommen des Lehrlings (Lehrlingsentschädigung) und das der Eltern bzw. der/s Unterhaltspflichtigen zwischen dem 1,5-fachen und 2-fachen des jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes nach dem ASVG liegt; dieser Förderungssatz erhöht sich im Falle der Unterbringung des Lehrlings während der betrieblichen Ausbildung außerhalb seines Wohnorts auf 50% der nachgewiesenen reinen Quartierkosten bis maximal € 100,-.
  - oder 40% der nachgewiesenen reinen Quartierkosten bis maximal € 80,-, wenn das Einkommen des Lehrlings (Lehrlingsentschädigung) und das der Eltern bzw. der/s Unterhaltspflichtigen zwischen dem 2-fachen und 2,5-fachen des jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes nach dem ASVG liegt.

2. Die Förderungsrichtsätze beim Einkommen erhöhen sich um € 90,- für das erste, um € 105,- für das zweite, um € 120,- für das dritte usw. im Haushalt lebende sorgepflichtige Kind, für das eine Kinderbeihilfe bezogen wird.
3. Alleinerhalter mit einem Kind sind in den Förderungssätzen einem Ehepaar ohne Kind, Alleinerhalter mit zwei Kindern einem Ehepaar mit einem Kind usw. gleichgestellt.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitnehmerförderungsbeirat eine Erhöhung der Beihilfe beschließen.

#### **§ 4 Sonstige Förderungsbestimmungen**

1. Ein Lehrlingsförderungszuschuss kann für die gesamte Lehrzeit bezogen werden, jedoch ist für jedes Lehrjahr eine eigene Antragstellung erforderlich.
2. Einkommen im Sinne des § 3 Abs. 1. sind alle Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG. Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien gelten ferner alle bezogenen Leistungen (wie Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Karenzgeld, Sondernotstand, Pensionsvorschuss, Krankengeld, Ausgleichszulage, Sozialhilfe) mit Ausnahme des Pflegegeldes. Die Ermittlung des für die Förderungsbemessung relevanten Einkommens erfolgt aufgrund des durch zwölf geteilten gesamten Einkommens in dem Jahr, das der Antragstellung vorausgegangen ist. Dieses Jahreseinkommen ist ausschließlich durch Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheide, Pensionsbescheide oder Einheitswertfeststellungen usw. oder durch Bescheide über bezogene Sozialleistungen nachzuweisen.
3. Eine vom Arbeitsmarktservice gewährte Lehrlingsförderung schließt die Zuerkennung eines Lehrlingsförderungszuschusses aus.
4. Förderungen sind zu widerrufen und in der vollen ausbezahlten Höhe zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund falscher, unvollständiger oder unterlassener Angaben erreicht wurden.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

#### **§ 5 Förderungsabwicklung**

1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Wirtschaft und Arbeit/SG Arbeitnehmerförderung einzureichen, wo auch Informationen über die Förderung erhältlich sind.
2. Für Erstansuchen, die spätestens drei Monate nach Beginn des Lehrjahres einlangen, für das eine Förderung beantragt wird, wird bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen das gesamte Lehrjahr gefördert. Für später einlangende Erstansuchen und Weiterförderungsansuchen wird die Förderung ab dem Monat des Einlangens zuerkannt.
3. Dem Ansuchen um einen Lehrlingsförderungszuschuss sind anzuschließen
  - eine Meldebestätigung der Wohngemeinde (ordentlicher Wohnsitz);
  - der Nachweis über ein bestehendes Lehrverhältnis;
  - Einkommensnachweise der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen gem. § 4 Abs. 2;
  - Bestätigung über die Höhe der Lehrlingsentschädigung (letzter Monatslohnzettel).
4. Über die Zuerkennung einer Beihilfe entscheidet der nach § 9 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Arbeitnehmerförderungsbeirat.
5. Zuerkannte Förderungen werden vierteljährlich im nachhinein angewiesen.